

Haushaltssatzung der Gemeinde Zapel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zapel vom 03.02.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	616.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	789.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 157.900 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	587.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	745.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 157.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	141.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	100.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	41.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt 58.000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Hebesatz-Satzung festgesetzt.

§ 6

Stellen gem. Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,000 Vollzeitäquivalente.

§ 7

Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

11402	Liegenschaften
11403	Bauhof
12600	Brandschutz
21102	Schulkostenbeiträge an Grundschulen
21502	Schulkostenbeiträge an Regionalschulträger
36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
54100	Gemeindestraßen
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird festgesetzt auf 3.000 EUR
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind gemäß § 10 GemHVO-Doppik von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Bei Überschreitung des Haushaltsansatzes, muss eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung beschlossen werden.
5. Mehreinnahmen in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen in diesen Teilhaushalten (der erforderliche sachliche Zusammenhang gilt im Teilhaushalt als gegeben). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigung.
6. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Finanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
8. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/ Auszahlungen überschreitet.

- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
9. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 4% des Gesamtinvestitionsvolumens nicht übersteigen.
11. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich 111.346 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 71.856 EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 1.049.826 EUR

Zapel; den 03.02.2026

gez. Hans-Werner Wandschneider, Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Zapel für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.02.2026 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Gemäß § 4 KV-DVO liegt die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Gemeinde Zapel mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 09.02.2026 bis 20.02.2026 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.